

## C4. Übergangstarif VRS/VRR

### VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb

---

## C4 Übergangstarif VRS/VRR

### 4.1. Binnenverkehre

Für Fahrten innerhalb der räumlichen Geltungsbereiche

- des VRS gelten die VRS-Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen
- des VRR gelten die VRR-Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen

### 4.2 Übergangsverkehre zwischen dem VRS-Tarifraum und direkt angrenzenden VRR-Tarifgebieten („kleiner Grenzverkehr“)

#### 4.2.1 Tarifsystematik

##### 4.2.1.1 Geltungsbereich

Der VRS-Gemeinschaftstarif wird zwischen dem VRS-Tarifraum und direkt angrenzenden VRR-Tarifgebieten mit allen Preisstufen angewendet.



## C4. Übergangstarif VRS/VRR

### VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb

---

#### 4.2.1.2 Flächenzonen

Für die Preisbildung ist der Tarifraum in Tarifgebiete unterteilt. Ein Tarifgebiet entspricht einer Kommune. Vorgeschaltet ist eine haltestellenbezogene Kurzstrecke.

#### 4.2.1.3 Kurzstrecke

Die Kurzstrecke besteht grundsätzlich aus 4 Haltestellenabständen (Einstiegshaltestelle plus 4 Haltestellen). Abweichungen aufgrund von verkehrlichen oder betrieblichen Gegebenheiten sind möglich. Sie sind an der jeweiligen Abfahrthaltestelle dargestellt. Auf den Linien der DB AG sowie Strecken bzw. Streckenabschnitten der Schnellbuslinien kommt der Kurzstreckentarif nicht zur Anwendung.

#### 4.2.1.4 Preisstufen

Die Preisbildung im Übergangsbereich erfolgt grundsätzlich nach folgender Systematik:

- Preisstufe 2 gilt für die Fahrt in eine Nachbarkommune oder von/nach Köln
- Preisstufen 3 – 4 gelten im Regionalverkehr
- Preisstufe 5 gilt im gesamten VRS-Netz (außer bei MonatsTickets im Ausbildungsverkehr und SchülerjahresTickets)

#### 4.2.2 Tickets/Fahrpreise

Es werden Fahrausweise gemäß der Fahrpreistafel des VRS-Gemeinschaftstarifs (Anlage 5 des VRS-Gemeinschaftstarifs) mit Ausnahme der Preisstufen 1a und 1b ausgegeben.

##### 4.2.2.1 Tarifliche Merkmale

Es gelten die VRS-Tarifmerkmale. Ein Auszug der wichtigsten Merkmale wird an dieser Stelle kurz wiedergegeben:

Kinderaltersgrenze	6 – 14 Jahre
Erwachsene	Ab 15 Jahre
Hundemithnahme	Unentgeltlich
Fahrradmitnahme	Einzel- oder 4erTicket Erwachsene PST 1b/2a, bei MonatsTickets im Abonnement ein Fahrrad frei
Sonstige Mitnahme	Nur bei Monatskarten im Abonnement: von 19.00 Uhr bis 3.00 Uhr des folgenden Tages sowie sa, so und an gesetzlichen Feiertagen ganztägig zusätzlich 1 Erw. und 3 Kinder
Übertragbarkeit	Nur bei Monatskarten im Abonnement
1. Wagenklasse DB	Zuschläge gem. Preistafel
Zeitliche Gültigkeit bei MonatsTickets	MonatsTickets gelten für den eingetragenen Kalendermonat bis zum ersten Werktag des

## C4. Übergangstarif VRS/VRR

### VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb

	folgenden Monats bis Betriebsschluss (3.00 Uhr). <b>Nicht am letzten Werktag des Vormonats!</b>
--	--

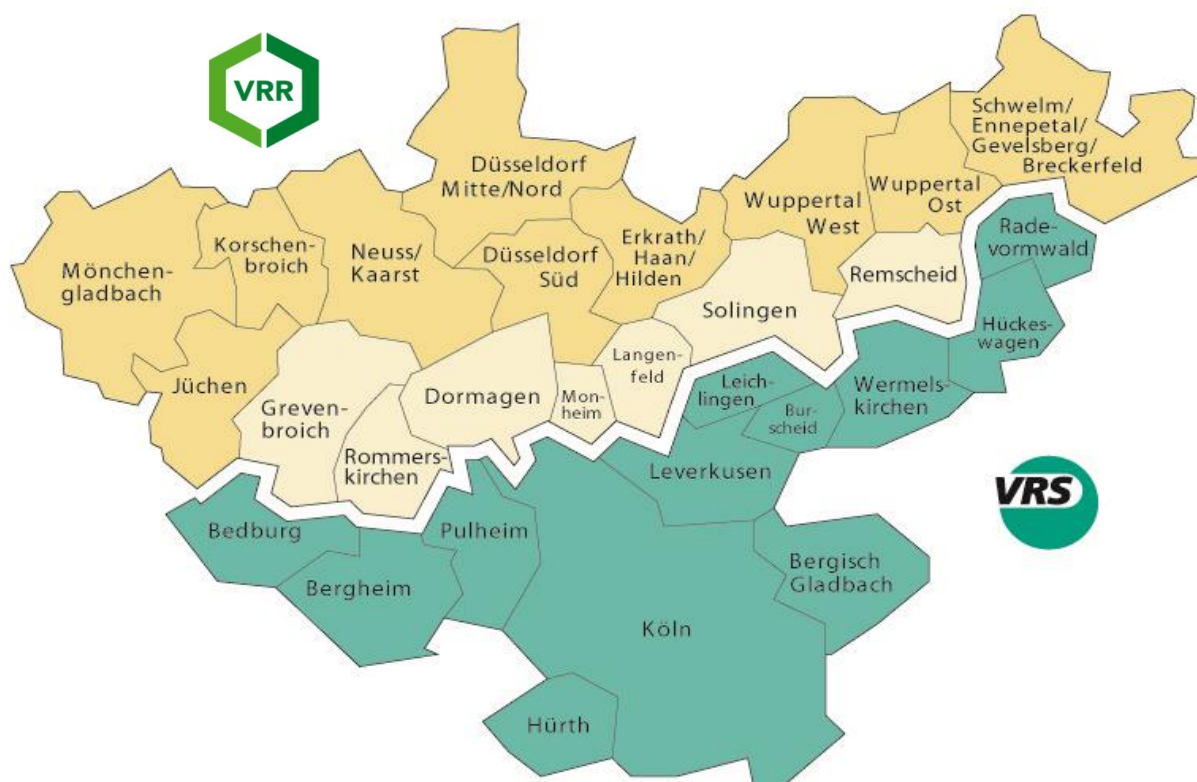
#### 4.2.3 Sonstiges

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifs.

### 4.3 Übrige Fahrtbeziehungen im Geltungsbereich („großer Grenzverkehr“)

#### 4.3.1 Grundsätzliches/Geltungsbereich

Die in diesem Abschnitt beschriebenen Regelungen gelten für den Übergangsverkehr zwischen VRS- und VRR-Tarifgebieten wie in der unten stehenden Karte abgebildet, allerdings nicht für Relationen, die in Teil 2 („kleiner Grenzverkehr“) enthalten sind.



## C4. Übergangstarif VRS/VRR

### VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb

#### 4.3.2 Preisstufen

Für die Tarifierung sind die zum Übergangstarif zwischen VRS- und VRR-Tarifgebieten erreichbaren Tarifgebiete den VRS-Preisstufen 2 bis 5 zugeordnet.

	Bedburg	Bergheim	Bergisch Gladbach	Burscheid	Hückes-wagen	Hürth	Köln	Leichlingen	Leverkusen	Pulheim	Radevormwald	Wermelskirchen
Düsseldorf Mitte/Nord	3	4	5	4	4	5	5	3	3	5	4	4
Düsseldorf Süd	3	4	4	3	4	4	4	3	3	5	4	4
über Solingen						5	5					
Erkrath, Haan, Hilden	5	5	5	3	4	5	5	3	3	5	4	3
Jüchen	2a	3	5	5	5	4	4	5	5	4	5	5
Korschenbroich	3	4	5	5	5	4	4	5	5	5	5	5
über Düsseldorf							5					
Mönchengladbach	3	4	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Neuss, Kaarst	3	4	5	5	5	4	4	5	5	4	5	5
Schwelm, Ennepetal, Gevelsberg, Breckerfeld	5	5	5	5	3	5	5	4	5	5	2a	4
Wuppertal Ost	5	5	5	3	3	5	5	3	4	5	2a	3
Wuppertal West	5	5	5	3	3	5	5	3	3	5	3	3

## C4. Übergangstarif VRS/VRR

### VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb

#### 4.3.3 Fahrausweise/Fahrpreise

Für die in der Preisstufenmatrix dargestellten Fahrtbeziehungen werden Fahrausweise gemäß der folgenden Fahrpreistafel ausgegeben.

Bartarif										
	K	1a	1b	2a	2b	3	4	5	6	7
EinzelTicket Erw.	2,00	2,50	3,00	3,00	4,00	5,30	8,20	11,90	14,80	18,10
EinzelTicket Kinder	1,00	1,30	1,60	1,60	2,00	2,60	3,80	5,20	7,10	8,60
4erTicket Erw.	8,00	10,00	12,00	12,00	16,00	21,20	32,80	47,60	59,20	72,40
4erTicket Kinder	4,00	5,20	6,40	6,40	8,00	10,40	15,20	20,80	28,40	34,40
4erTicket MobilPass		5,50	6,60	6,60	9,10	11,60	18,10	26,50		
24StundenTicket 1 P		7,30	8,80	8,80	11,10	13,90	19,10	25,90	27,60	30,10
24StundenTicket 5 P		10,30	13,40	13,40	16,90	20,20	27,10	37,20	41,30	43,40
ZeitTickets Erwachsene										
		1a	1b	2a	2b	3	4	5	6	7
WochenTicket		19,00	26,30	26,30	32,90	40,00	59,00	72,00	84,70	97,80
MonatsTicket		72,40	98,50	98,50	124,20	150,00	224,10	270,60	286,20	303,60
MonatsTicket MobilPass		30,00	40,00	40,00	46,20	56,40	66,80	80,70		
MonatsTicket im Abo		64,50	85,10	85,10	107,60	129,90	192,00	230,00	240,30	253,00
JobTicket		siehe Beiblatt								
GK-Ticket		siehe Beiblatt								
Formel 9Ticket		52,40	70,10	70,10	80,40	98,90	117,90	142,20		
Formel 9Ticket im Abo		45,90	61,40	61,40	70,30	86,10	102,60	124,00		
Aktiv60Ticket		44,20	59,00	59,00	66,20	80,40	95,60	112,00	125,30	139,70
ZeitTickets Auszubildende										
		1a	1b	2a	2b	3	4	5	6	7
MonatsTicket		57,90	74,00	74,00	93,60	113,10	168,50	203,70	220,10	237,40
PrimaTicket		51,90	66,60	66,60	84,90	102,90	150,70	180,50		
SchülerTicket - Verkauf		siehe Beiblatt								
AzubiTicket		60,70								
StarterTicket		51,90	66,60	66,60	84,90	102,90	150,70	180,50	192,60	202,50
SemesterTicket		WS 18/19 und SS 19: 126,60 €; WS 19/20: 131,00 €								
Zuschläge 1.-Klasse-Nutzung SPNV										
		1a	1b	2a	2b	3	4	5	6	7
Eine Fahrt		1,30	1,50	1,50	2,00	2,70	4,10	6,00	7,40	9,10
Eine Woche		9,50	13,20	13,20	16,50	20,00	29,50	36,00	42,40	48,90
Ein Monat		36,20	49,30	49,30	62,10	75,00	112,10	135,30	143,10	151,80
12 Monate		32,30	42,60	42,60	53,80	65,00	96,00	115,00	120,20	126,50
Schnellbuszuschläge SB 60										
		1a	1b	2a	2b	3	4	5		
Eine Fahrt - Erwachsene		3,20								
Eine Fahrt - Kinder		1,70								
Eine Woche		16,20								
Ein Monat		53,80								
12 Monate		47,10								
Zusatzwertmarken										
		1a	1b	2a	2b	3	4	5		
Fahrrad (ein Monat)		36,90								
Pauschales AnschlussTicket										
		1a	1b	2a	2b	3	4	5		
EinzelTicket		3,80								

## C4. Übergangstarif VRS/VRR

### VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb

#### Preistafel 1.1.2019 - HandyTickets

Bartarif										
	K	1a	1b	2a	2b	3	4	5	6	7
EinzelT Erw. Handy	1,80	2,25	2,70	2,70	3,60	4,77	7,38	10,71	13,32	16,29
EinzelT Kinder Handy	0,90	1,17	1,44	1,44	1,80	2,34	3,42	4,68	6,39	7,74
24StundenTicket 1 Pers. Handy		6,93	8,36	8,36	10,54	13,20	18,14	24,60	26,22	28,59
24StundenTicket 5 Pers. Handy		9,78	12,73	12,73	16,05	19,19	25,74	35,34	39,23	41,23

ZeitTickets Erwachsene										
		1a	1b	2a	2b	3	4	5	6	7
WochenTicket Handy		18,05	24,98	24,98	31,25	38,00	56,05	68,40	80,46	92,91
MonatsTicket Handy		68,78	93,57	93,57	117,99	142,50	212,89	257,07	271,89	288,42
Formel 9Ticket Handy		49,78	66,59	66,59	76,38	93,95	112,00	135,09		

Zuschläge 1.-Klasse-Nutzung SPNV										
		1a	1b	2a	2b	3	4	5	6	7
Eine Fahrt Handy		1,23	1,42	1,42	1,90	2,56	3,89	5,70	7,03	8,64
Eine Woche Handy		9,02	12,54	12,54	15,67	19,00	28,02	34,20	40,28	46,45
Ein Monat Handy		34,39	46,83	46,83	58,99	71,25	106,49	128,53	135,94	144,21

Schnellbuszuschläge SB 60										
		1a	1b	2a	2b	3	4	5		
Eine Fahrt - Erw. Handy		3,04								
Eine Fahrt - Kinder Handy		1,61								
WochenTicket Handy		15,39								
MonatsTicket Handy		51,11								

Zusatzwertmarken										
		1a	1b	2a	2b	3	4	5		
Fahrrad (ein Monat)		35,05								

Pauschales AnschlussTicket										
		1a	1b	2a	2b	3	4	5		
EinzelTicket Handy		3,61								

## **C4. Übergangstarif VRS/VRR**

### **VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb**

---

#### **4.3.4 Anschlussstarifizierung**

##### **4.3.4.1 Anschlussfahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl**

Ist für eine verbundraumgrenzüberschreitende Fahrt bereits ein Fahrausweis für den Verbund, in dem die Fahrt beginnt, vorhanden, kann für den Fahrtabschnitt im Nachbarverbund jeweils bei Fahrtantritt ein Verbundfahrausweis des Nachbarverbundes – soweit vorhanden – entwertet werden. Die zeitliche Gültigkeit bei Einzelfahrausweisen bzw. 4-Fahrten-Karten verlängert sich dann um 60 Minuten.

Fahrausweise nach den jeweiligen Verbundtarifen sind grundsätzlich nur in deren jeweiligem Geltungsbereich erhältlich. Hat der Fahrgast keinen Fahrausweis des Nachbarverbundes als Anschlussfahrausweis, so kann ein Fahrausweis nach NRW-Tarif ab dem letzten Bahnhof im Geltungsbereich des bereits vorhandenen Fahrausweises bis zum Ziel-Tarifgebiet/-Stammgebiet bei der DB AG erworben werden.

##### **4.3.4.2 Anschlussfahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl**

Fahrausweise nach dem Verbundtarif mit unbeschränkter Fahrtenzahl können zur Weiterfahrt im Nachbarverbund mit Fahrausweisen mit unbeschränkter Fahrtenzahl des Nachbarverbundes kombiniert werden.

Fahrausweise nach den jeweiligen Verbundtarifen sind grundsätzlich nur in deren jeweiligem Geltungsbereich erhältlich.

Die Nutzung von Zeitfahrausweisen des NRW-Tarifs als Anschlussfahrausweis zu vorhandenen Verbundzeitkarten ist nicht möglich.

#### **4.3.5 Tarifbestimmungen zum SchülerTicket im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS**

##### **4.3.5.1 Allgemeines**

###### **4.3.5.1.1**

Das Angebot richtet sich an Schüler an Grundschulen, weiterführenden Schulen sowie Vollzeitschüler an Berufsfach- und Fachoberschulen im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen den Verkehrsverbänden VRS und VRR, d.h. wenn der Wohnort des Schülers im VRR und die Schule im VRS liegt, oder umgekehrt. Die Konditionen sind im Rahmen eines Kollektivvertrages mit der VRS GmbH oder der VRR AöR, dem Schulträger sowie dem jeweiligen Verkehrsunternehmen, das die jeweils betreffende Schule überwiegend bedient (Vertragsverkehrsunternehmen), zu vereinbaren. Grundlage bilden die nachstehenden Tarifbestimmungen. Zur Nutzung des SchülerTickets im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS berechtigt sind Schüler der in § 97 Abs. 1 und 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) aufgeführten Schulen und Vollzeit-Berufskollegs (Berufsfach- und Fachoberschulen), an welchen gemäß Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) des

## **C4. Übergangstarif VRS/VRR**

### **VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb**

---

Landes Nordrhein-Westfalen Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten durch den Schulträger besteht.

#### **4.3.5.1.2**

Ab dem 01.02.2011 können Schüler und Schülerinnen, die in Grevenbroich, Rommerskirchen, Dormagen, Monheim, Langenfeld, Solingen oder Remscheid wohnen und dort zur Schule gehen, wählen zwischen dem VRR-SchokoTicket und dem SchülerTicket im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS. Schülerinnen und Schüler mit Wohn- und Schulort in Monheim können wahlweise auch das VRS-SchülerTicket beziehen. Schülerinnen und Schüler mit Wohn- und Schulort in Radevormwald können im Rahmen eines Pilotprojektes ab 01.08.2011 wahlweise das SchülerTicket im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS oder das VRS-SchülerTicket beziehen.

#### **4.3.5.1.3**

Schüler von Schulen, für welche die Schule/der Schulträger eine vertragliche Vereinbarung mit dem zuständigen Vertragsverkehrsunternehmen und der VRS GmbH oder VRR AöR über ein SchülerTicket abgeschlossen hat, sind nicht zum Bezug von SchülerjahresTickets berechtigt.

#### **4.3.5.2 Berechtigte**

SchülerTickets im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS können alle Schüler einer teilnehmenden Schule für die Dauer der Schulpflicht (einschließlich 14 Jahre) bis zur Vollendung des 25. Lebensjahr (ab 01.02.2011) nach Maßgabe der VRS Abonnement- bzw. VRR Abonnement-Bestimmungen erwerben. Schülerinnen und Schüler, die gemäß der Schülerfahrkostenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen Anspruch auf Erstattung ihrer Fahrkosten haben und diese von ihrem Schulträger erstattet bekommen (sog. Freifahrtberechtigte) sind auch nach vollendetem 25. Lebensjahr zum Bezug des SchülerTickets im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS berechtigt. Nichtschulpflichtige Schüler (ab 15 Jahre) müssen zum Erwerb die Anspruchsberechtigung – Nachweis des weiteren Schulbesuches - ab diesem Zeitpunkt jährlich dem zuständigen Vertragsverkehrsunternehmen nachweisen.

#### **4.3.5.3 Geltungsbereich**

Das SchülerTicket im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS berechtigt zu täglichen, beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs des Großen Grenzverkehrs zwischen VRS und VRR.

Das SchülerTicket im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS ist ein Ticket für Schule und Freizeit. Es berechtigt zu Fahrten zwischen Wohnort und Schule, darüber hinaus aber auch zur Nutzung zu Freizeit Zwecken aller innerhalb des Geltungsbereichs des Großen Grenzverkehrs zwischen VRS und VRR verkehrenden, öffentlichen Verkehrsmittel im Rahmen der einschlägigen Tarifbestimmungen.



## **C4. Übergangstarif VRS/VRR**

### **VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb**

---

Die Nutzung begründet ein Beförderungsverhältnis zwischen den Schülern und dem VRS- bzw. VRR-Verkehrsunternehmen, dessen Fahrzeuge jeweils genutzt werden. Eventuelle Leistungsstörungen, Haftungsfragen o.ä. sind deshalb zwischen dem jeweiligen VRS- bzw. VRR-Verkehrsunternehmen und dem betreffenden Schüler abzuwickeln.

#### **4.3.5.4 Geltungsdauer**

SchülerTicket-Abonnements im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS werden für ein Schuljahr (01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres) abgeschlossen. Der Einstieg ins SchülerTicket-Abonnement im Großen Grenzverkehr zwischen VRS und VRR an einer Schule kann auch zum 1. eines Monats innerhalb eines laufenden Schuljahres erfolgen.

SchülerTickets im Großen Grenzverkehr zwischen VRS und VRR gelten für das entsprechende Schuljahr täglich ohne zeitliche Einschränkungen.

Die Kündigung innerhalb des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund (z.B. Umzug, Schulwechsel) bis zum 10. des Kündigungsmonats möglich. Wenn das SchülerTicket im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS nicht gekündigt wird, verlängert es sich jeweils um ein weiteres Schuljahr. Für nicht schulpflichtige Schüler (ab 15 Jahre) muss zum erstmaligen Erwerb oder zur Weiterführung des SchülerTickets im Großen Grenzverkehr zwischen VRS und VRR die Berechtigung ab diesem Zeitpunkt dem VRS- bzw. VRR-Vertragsverkehrsunternehmen jährlich nachgewiesen werden. Das SchülerTicket-Abonnement im Großen Grenzverkehr zwischen VRS und VRR endet spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem die schulische Ausbildung beendet ist.

#### **4.3.5.5 Änderungen des Abonnementvertrages**

Der Abonnent ist verpflichtet, Veränderungen (insbesondere Wegfall oder Erlangung der Berechtigung i.S.d. Schülerfahrkostenverordnung, Schulwechsel, Ende der schulischen Ausbildung), einen Wohnortwechsel oder Änderungen in Bezug auf Kontaktdaten dem VRS- bzw. VRR-Vertragsverkehrsunternehmen umgehend schriftlich mitzuteilen.

Änderungen greifen erst zum Zeitpunkt der Meldung (Posteingang beim Vertragsverkehrsunternehmen). Rückwirkende Erstattungen sind nicht möglich.

#### **4.3.5.6 Kündigung**

Das SchülerTicket-Abonnement im Großen Grenzverkehr zwischen VRS und VRR wird für die Dauer eines Schuljahres (01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres) abgeschlossen. Die Kündigung innerhalb des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund (z.B. Umzug, Schulwechsel) möglich. Das Erlangen eines Führerscheins stellt keinen Grund zu einer außerordentlichen Kündigung dar. Bei Wegfall der Anspruchsberechtigung auf ein SchülerTicket im Großen Grenzverkehr zwischen VRS und VRR verpflichtet sich der Abonnent zur sofortigen Anzeige und Rückgabe der Trägerkarte.

## C4. Übergangstarif VRS/VRR

### VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb

---

#### 4.3.5.7 Ausgabe von SchülerTickets im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS

Das SchülerTicket im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS wird für jeden Schüler in Form eines elektronischen Tickets auf einer Trägerkarte ausgegeben. Darin eingetragen werden der Name, das Geburtsdatum und Geschlecht, die Geltungsdauer des Tickets sowie der Schulname. Das SchülerTicket im Großen Grenzverkehr zwischen VRR und VRS gilt als Fahrtberechtigung nur für den Inhaber und nur in Verbindung mit einem aktuellen, gültigen Schülerschein mit Lichtbild. (Ausnahme: Schüler der Primarstufe (Klassen 1-4) benötigen keinen Schülerschein.)

#### 4.3.5.8 Fahrpreise

##### Freifahrtberechtigte Schüler im Linienverkehr gem. § 42 PBefG

	Euro/mtl.
1. freifahrtberechtigtes Kind einer Familie	12,00
2. freifahrtberechtigtes Kind einer Familie	6,00
ab dem 3. freifahrtberechtigten Kind einer Familie	0,00
Freifahrtberechtigte Schüler mit Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch / SGB XII:	0,00

Volljährige freifahrtberechtigte Kinder einer Familie zahlen grundsätzlich 12,00 Euro und bleiben bei der Staffelung der Eigenanteile unberücksichtigt.

Eine Freifahrtberechtigung gem. Schülerfahrkostenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen liegt beispielsweise vor, wenn der Schulweg in der Primarstufe (Klassen 1-4) mehr als 2 km, in der Sekundarstufe I (Klassen 5 – 10) mehr als 3,5 km und in der Sekundarstufe II (ab Klasse 11) mehr als 5 km beträgt oder als besonders gefährlich eingestuft wird. Die Entscheidung, ob eine Anspruchsberechtigung eines Schülers vorliegt, obliegt ausschließlich dem Schulträger.

Auszug aus der Schülerfahrkostenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen: „Besuchen mehrere anspruchsberechtigte minderjährige Kinder einer Familie Schulen im Sinne des § 97 Abs. 1 und 2 Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen können Eigenanteile höchstens für zwei dieser Kinder erhoben werden und zwar in der Reihenfolge des Alters dieser Kinder bis 12,- € für das erste und bis zu 6,- € für das zweite Kind. Für volljährige Kinder der Familie (vgl. § 123 Abs. 2 SchulG) kann jeweils ein Eigenanteil von bis zu 12,- € erhoben werden.....“

Als Geschwisterkinder i.S. dieser Regelung gelten Geschwisterkinder an Grundschulen, weiterführenden Schulen sowie in Vollzeitform geführten Berufsfach- oder Fachoberschulen im Verbundgebiet des VRS, an welchen das SchülerTicket eingeführt ist.

## C4. Übergangstarif VRS/VRR

### VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb

---

#### Nicht freifahrtberechtigte Schüler im Linienverkehr gem. § 42 PBefG

Selbstzahler: 35,30 Euro/mtl.

#### Schüler im Schülerspezialverkehr

Erfolgt die Beförderung der Schüler im so genannten Schülerspezialverkehr (d.h. nicht im öffentlichen Linienverkehr gem. § 42 PBefG), zahlen

	Euro/mtl.
Freifahrtberechtigte Schüler einheitlich	12,00
Nicht freifahrtberechtigte Schüler (Selbstzahler)	35,30

### 4.3.5.9 Abonnementbestimmungen

#### 4.3.5.9.1

Das Beförderungsentgelt, das sich aus Punkt 5.3.5.8 ergibt, ist in 12 Monatsraten an das Vertragsverkehrsunternehmen per Lastschrift zu entrichten.

#### 4.3.5.2

Es gelten im Übrigen die Bestimmungen der Anlage 8 des VRS-Gemeinschaftstarifs, bzw. der Anlage 8 des VRR-Tarifs.

### 4.3.5.10 Weitere Bestimmungen

#### 4.3.5.10.1

SchülerTickets im Großen Grenzverkehr zwischen VRS und VRR werden auf die Person des Schülers ausgestellt und sind nicht übertragbar.

#### 4.3.5.10.2

Der Übergang in die 1. Klasse des SPNV ist nicht gestattet.

#### 4.3.5.10.3

Montags bis freitags in der Zeit ab 19.00 Uhr bis 3.00 Uhr des folgenden Tages, samstags, sonn- und feiertags ganztägig sowie während der Schulferien in Nordrhein-Westfalen (ausgenommen der beweglichen Ferientage) ab 9.00 Uhr bis 3.00 Uhr des folgenden Tages darf im Rahmen der in Punkt 9.5 der Beförderungsbedingungen beschriebenen Regelungen ein Fahrrad unentgeltlich mitbefördert werden.

#### 4.3.5.10.4

Die VRS GmbH und das laut Punkt 5.3.5.1.1 infrage kommende VRS-Vertragsverkehrsunternehmen sind zum Abschluss eines SchülerTicket-Vertrages nur dann verpflichtet, wenn für das Vertrags-Schuljahr der Schulträger die Finanzbeiträge garantiert hat, die er beim Ansatz der Freifahrtregelung

## C4. Übergangstarif VRS/VRR

### VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb

---

nach der derzeit geltenden Schülerfahrkostenverordnung zu erbringen hätte, das Land weiterhin den Ausgleich nach § 45 a PBefG gewährt und die Schüler der betreffenden Schule mit fahrplanmäßig verfügbaren Bussen und Bahnen befördert werden können; im Übrigen gilt hinsichtlich der Beförderungspflicht § 22 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG).

#### 4.3.6 Tarifbestimmungen zur Zusatzberechtigung VRR zu VRS-AzubiTickets Abo

##### 4.3.6.1 Allgemeines

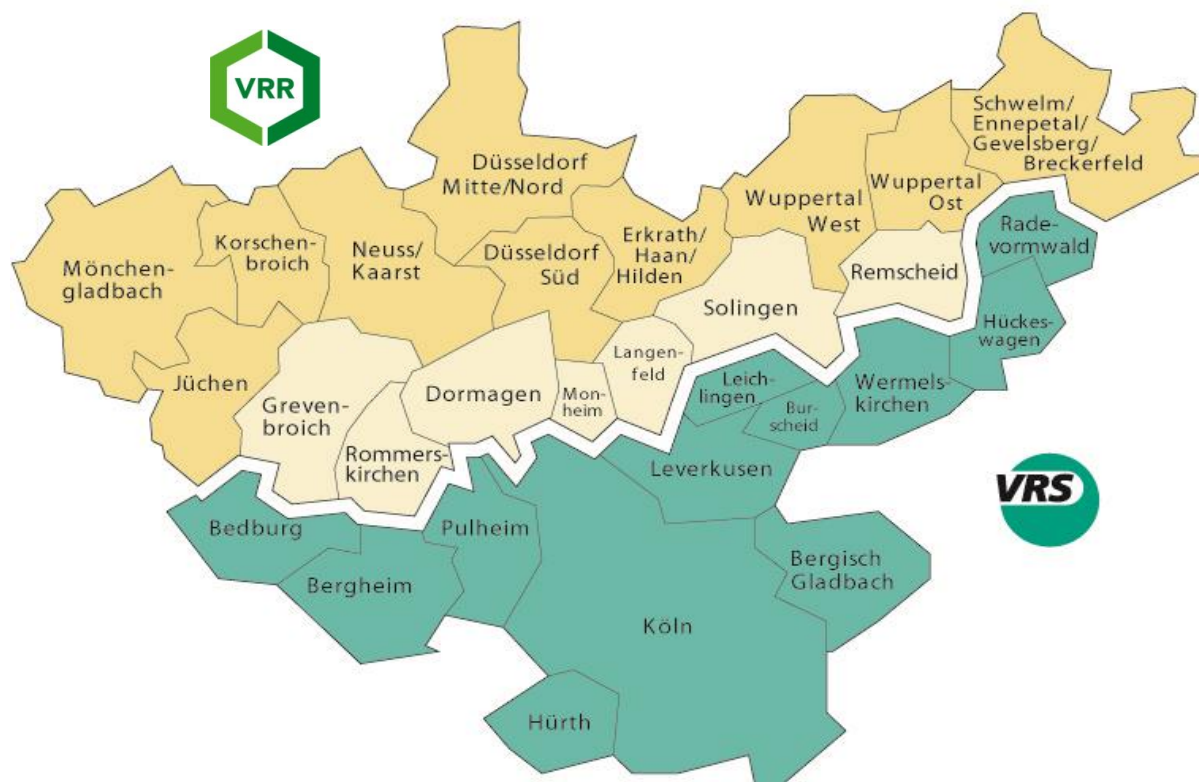
Das Angebot richtet sich an Abonnenten des VRS-Azubitickets.

##### 4.3.6.2 Berechtigte

Berechtigt zur Nutzung und zum Erwerb von VRR Zusatzberechtigungen zu VRS-AzubiTickets Abo sind ausschließlich Personen, die ein Abonnement des AzubiTickets nach dem VRS-Tarif abgeschlossen haben.

##### 4.3.6.3. Geltungsbereich

Gegen Zuzahlung von 54,90 €/Monat kann der Geltungsbereich des AzubiTickets Abo auf die VRR-Tarifgebiete des Großen Grenzverkehrs erweitert werden. Dies sind die in der folgenden Karte gelb dargestellten Tarifgebiete.



Diese Zusatzberechtigung wird auf dem elektronischen Ticket der Trägerkarte eingetragen.

## **C4. Übergangstarif VRS/VRR**

### **VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb**

---

#### **4.3.7 Tarifbestimmungen zur Zusatzberechtigung VRS zu VRR-YoungTicketPLUS Abo**

##### **4.3.7.1 Allgemeines**

Das Angebot richtet sich an Abonnenten des VRR-YoungTicketPLUS.

##### **4.3.7.2 Berechtigte**

Berechtigt zur Nutzung und zum Erwerb von VRS Zusatzberechtigungen zu VRR-YoungTicketPLUS Abos sind ausschließlich Personen, die ein Abonnement des YoungTicketPLUS nach dem VRR-Tarif abgeschlossen haben.

##### **4.3.7.3. Geltungsbereich**

Gegen Zuzahlung von 54,90 €/Monat kann der Geltungsbereich des YoungTicketPLUS Abos auf die VRS-Tarifgebiete des Großen Grenzverkehrs erweitert werden. Dies sind die in der Karte (siehe Abschnitt 4.3.6) grün dargestellten Tarifgebiete.

Diese Zusatzberechtigung wird auf dem elektronischen Ticket der Trägerkarte eingetragen.

##### **4.3.7**

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRS-Gemeinschaftstarifs.